THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/3845
28.04.2017

U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

Unterrichtungen nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Angelegenheiten der Europäischen Union i. V. m § 54 b GO
hier: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung); KOM(2016) 864 endg.

Die Landesregierung hatte den Landtag am 15. März 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung) gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen i. V. m. § 54 b GO unterrichtet.

Gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 1 GO wurde das Frühwarndokument (als Vorlage 6/2326 NF) an den Ausschuss für Europa, Kultur und Medien überwiesen. Der Vorsitzende des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien hat den Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft sowie den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz gemäß § 54 b Abs. 1 Satz 3 GO um Mitberatung zu o. g. Frühwarndokument ersucht (Vorlage 6/2431).

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 26. April 2017 in öffentlicher Sitzung beraten, zur Kenntnis genommen und empfiehlt dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, der Landesregierung in seiner Stellungnahme zu empfehlen, folgende Subsidiaritätsbedenken zu berücksichtigen:

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz folgt der Einschätzung des Bayerischen Landtags, dass die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Verpflichtung, vor der Ernennung des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde zwingend eine parlamentarische Anhörung durchzuführen, einen Verstoß gegen den Subsidiaritätsgrundsatz darstellt. Vielmehr soll es den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen bleiben, unter Beachtung ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben zu entscheiden, ob eine parlamentarische Beteiligung notwendig ist (vgl. Vorlagen 6/2402/2474).

Weiterhin wird die Auffassung des Vorarlberger Landtags geteilt, nach der die vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht über das zur Zielerreichung erforderliche

Unterrichtung gemäß § 54 b Abs. 3 Satz 2 GO

Druck: Thüringer Landtag, 4. Mai 2017

Maß hinausgehen dürfen, was bezogen auf die Einführung von dynamischen Preisen im Endkundenmarkt fraglich erscheint (vgl. Vorlagen 6/2401/2474).

Vor dem Hintergrund von Wettbewerbsfragen Regelungen zu Verteilnetzen treffen zu wollen, ist nicht sachgerecht; zwischen "Verteilnetzen" und "europäischem Strommarkt" gibt es wenige Berührungspunkte.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass in Thüringen gegenwärtig eine Beendigung der Organleihe bei der Bundesnetzagentur und die Errichtung einer eigenen Landesregulierungsbehörde diskutiert werden (siehe 28. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz am 26. April 2017: Mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung zu Vorlage 6/2082 und Drucksache 6/3383; Vorlage 6/2494).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft hat die Vorlage in seiner 33. Sitzung am 27. April 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und empfiehlt dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien, die Landesregierung aufzufordern, sich im Bundesrat für eine Subsidiaritätsrüge auszusprechen. Der Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft schließt sich den Ausführungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Naturschutz an (Vorlage 6/2489).

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien hat die Vorlage in seiner 34. Sitzung am 28. April 2017 in öffentlicher Sitzung beraten und folgenden Beschluss gefasst:

"Der Landtag bittet die Landesregierung, bei den Beratungen im Bundesrat zum 'Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Neufassung)' auf Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss des Bundesrats diesen Bedenken Rechnung trägt.

Der Landtag begrüßt das mit dem Richtlinienvorschlag verfolgte Ziel, den europäischen Strombinnenmarkt zu verbessern und insbesondere die Stellung des Verbrauchers im europäischen Energiemarkt zu stärken.

Die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Verpflichtung, vor der Ernennung des Leitungsgremiums der Regulierungsbehörde zwingend eine parlamentarische Anhörung durchzuführen, steht jedoch nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit, soweit sie keinen Entscheidungsspielraum für die Mitgliedsstaaten vorsieht.

Nach Auffassung des Landtags sind detaillierte Vorgaben zur innerstaatlichen Gestaltung der Behördenorganisation hinsichtlich der Verstärkung der Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden nicht zwingend erforderlich. Es sollte den einzelnen Mitgliedsstaaten überlassen bleiben, ggf. auch anhand ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben, zu entscheiden, ob eine parlamentarische Beteiligung notwendig sei.

Ferner geht der Vorschlag aus Sicht des Landtags über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinaus, soweit er die Einführung von dynamischen Preisen im Endkundenmarkt regulativ vorschreibt.

Der Landtag übermittelt diesen Beschluss direkt an die Europäische Kommission."

Carius
Präsident des Landtags